

Nicht-amtliche konsolidierte Fassung – Maßgeblich sind allein die Bekanntmachungen im Amtsblatt!

Vfg. Nr. 87/2024, Bundesnetzagentur Amtsblatt 18/2024 vom 18.09.2024

Zuletzt geändert durch Vfg. Nr. 73/2025, Bundesnetzagentur Amtsblatt 14/2025 vom 23.07.2025

**Vorläufige Anordnung gemäß § 96 Postgesetz: Vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Eintragung ins Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz**

1. Wer gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Postgesetz über das digitale Antragsformular (abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/post-anbieterverzeichnis>) bei der Bundesnetzagentur die Eintragung in das Verzeichnis der Anbieter von Postdienstleistungen (Anbieterverzeichnis) beantragt hat, darf vorläufig, bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag, Postdienstleistungen erbringen, auch ohne in das Anbieterverzeichnis eingetragen zu sein.
2. Die nach Ziffer 1 berechtigten Antragsteller dürfen, bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag, von anderen Anbietern mit der Erbringung von Postdienstleistungen beauftragt werden oder selbst andere Anbieter damit beauftragen. In diesem Fall haben sie der Bundesnetzagentur unverzüglich den Namen und die Anschrift ihres Auftraggebers beziehungsweise ihres Auftragnehmers in Textform mitzuteilen.
3. Ziffern 1 und 2 gelten nicht für Antragsteller, die bei der Bundesnetzagentur einen erneuten Antrag auf Aufnahme in das Anbieterverzeichnis stellen, nachdem ihnen die Eintragung in das Anbieterverzeichnis zuvor gemäß § 4 Absatz 4 Postgesetz versagt worden ist oder nachdem sie aufgrund einer Entscheidung nach § 4 Absatz 5 Postgesetz aus dem Anbieterverzeichnis gelöscht worden sind.
4. Die vorläufige Erlaubnis nach den Ziffern 1 und 2 erlischt mit der Entscheidung über den jeweiligen Antrag. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag zurückgezogen wird oder sich der Antrag auf andere Weise erledigt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum **18. August 2026**<sup>1</sup>.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 97 Satz 4 Postgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am 19.09.2024, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Vfg. Nr. 73/2025, Bundesnetzagentur Amtsblatt 14/2025 vom 23.07.2025.